

**Endgültige Bedingungen Nr. 2 vom 08.07.2009
zum Basisprospekt vom 02.01.2009
geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009**



Endgültige Bedingungen

Öffentliche Pfandbriefe Reihe 16

der Deutschen Kreditbank AG

**im Gesamtnennbetrag von
30.000.000,00 Euro**

WKN: 367 877

ISIN: DE0003678777

Emissionstag: 08.07.2009

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Öffentlichen Pfandbriefen (nachfolgend auch nur die „Pfandbriefe“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch „DKB“ genannt) vom 02.01.2009, geändert durch den Nachtrag vom 29.04.2009. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der Emittentin (www.dkb.de) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Pfandbriefe sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 02.01.2009 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

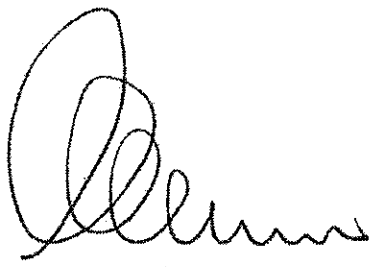
WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin
Anleiheform:	Öffentliche Pfandbriefe
WKN:	367877
ISIN:	DE0003678777
Währung:	Euro
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.
Kündigungsrechte:	Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.
Verzinsung:	<p>(1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 08.07.2009 (einschließlich) bis zum 11.07.2011 (ausschließlich) mit jährlich 1,61 % verzinst.</p> <p>(2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual Rule 251.</p> <p>(3) Zinstermine sind der 08.07. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinstermine zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 08.07.2010.</p> <p>(4) Der Zeitraum vom 08.07.2009 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.</p> <p>Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin.</p>

	(5) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6 der Anleihebedingungen) vorausgeht. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
Fälligkeitstag:	11.07.2011
Rendite:	2,02 %
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 13.01.2009
Stückelung:	50.000,00
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum Regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 08.07.2009 wird beantragt.
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere:	30.000.000,00 Euro
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	1.200,00 Euro
Weitere Informationen/Hinweise:	-
Rating:	Moody's assigns definitive ratings of Aaa to Public-Sector Covered Bonds issued by Deutsche Kreditbank AG

Berlin, den 03.07.2009

Deutsche Kreditbank
Aktiengesellschaft




Anlage

Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 Nennbetrag

Die von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen Öffentlichen Pfandbriefe Reihe 16 im Gesamtnennbetrag von

30.000.000,00 Euro

(in Worten: Dreißig Millionen Euro)

sind eingeteilt in 600 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je 50.000,00 Euro

§ 2 Definition

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit ist.

§ 3 Identifikationsnummer

Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE0003678777 und die WKN 367877.

§ 4 Verbriefung

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 5

Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 6

Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Pfandbriefe werden am 11.07.2011 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 8

Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 08.07.2009 (einschließlich) bis zum 11.07.2011 (ausschließlich) mit jährlich 1,61 % verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/ act (ICMA Rule 251).
- (3) Zinstermine sind der 08.07. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich nachträglich an den Zinstermenin zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 08.07.2010
- (4) Der Zeitraum vom 08.07.2009 (einschließlich desselben) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich desselben) und jeder nachfolgende Zeitraum von einem Zinstermin (einschließlich desselben) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich desselben) wird nachstehend als „Zinsperiode“ bezeichnet.

Wenn ein Zinstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankgeschäftstag ist, so ist stattdessen der

nächstfolgende Bankgeschäftstag der Zinstermin.

- (5) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht.
Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

§ 9

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.